

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Moorhof" der Gemeinde Todennann - Landkreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten baulichen Entwicklung innerhalb des in der zeichnerischen Darstellung näher bezeichneten Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Todennann aufgrund der §§ 2 (1), 8 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341) verbunden mit dem § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1965 (Nieders. DVGL. 1955, Seite 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 folgende Satzung:

§ 1

Die zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 5 "Moorhof" i.M. 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Westen: durch den Bachlauf der Schnatbocke, der gleichzeitig die Grenze zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bildet, und der Westgrenze oder Fülmer Straße, Flurstück 209/61.

Im Norden: in etwa durch die Nordgrenze des Flurstückes 52/3.

Im Osten: durch die Ostgrenze der östlich an die Planstraße "A" und die Fülmer Straße angrenzenden Flurstücke.

Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 15/3

§ 2

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 wird als "Kleinsiedlungsgebiet" mit einer zweigeschossigen offenen Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt. Die bauliche Ausnutzung darf die Grundflächenzahl 0,2 und die Geschossflächenzahl 0,3 nicht überschreiten.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind außer den, nach § 2 Abs. 2 der Bauutzungsverordnung vom 26. 6. 1962, generell zulässigen baulichen Anlagen nicht störende Gewerbebetriebe und Selbstverbraucherantennentellen generell zulässig.

§ 4

In begründeten Einzelfällen kann die Errichtung von Garagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme nach § 31 (1) des BBauG zugelassen werden.

§ 5

Die in dem Plan eingetragenen Sichtdreiecke müssen von jeder Sichtbehinderung in mehr als 0,80 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freigehalten werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Be schlossen vom Rat der Gemeinde Todennann
in seiner Sitzung am 11. 12. 1967

[Handwritten Signature]
.....
(Der Gemeindedirektor)



[Handwritten Signature]
.....
(Der Ratsherr)

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 BBauG
bekannt gemacht
am 5. Juni 1969

[Handwritten Signature]
.....
(Der Gemeindedirektor)

Genehmigt (*unter Auflage*)
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident
- 214 - 510 / 68

Hannover, den 12.5. 1969
Im Auftrage



[Handwritten Signature]